

## PROTOKOLL

# über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

am Donnerstag, 11. November 2023 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

269/2023-3  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

[www.furth.at/datenschutz/](http://www.furth.at/datenschutz/)

Bezug

Bearbeiter  
Jamöck

(02732) 84622  
Durchwahl  
11

Datum  
09.11.2023

Betreff

**Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2023 - öffentlicher Teil**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:17 Uhr

### Anwesend:

Name	Partei	Anwesend	Entschuldigt	Nicht entschuldigt
Bgm. Gudrun Berger	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vbgm. Kurt Farasin	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Josef Dürauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Heidemarie Kroker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Michaela Mayer	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Erich Scharf	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Karl Bruckner	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Reinhard Geitzenauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Marlies Hanke	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Elisabeth Köck	ÖVP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Angelika Koller	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

GR Martin Menhart	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erwin Pasrucker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Engelbert Reither	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Gerhild Schabasser	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Jakob Schabasser	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Franz Schatzl	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Walter Scheibenpflug	FPÖ	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Thomas Schmölz	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Lorenz Strohmayer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Alois Strondl	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Schriftführer:** Josef Jamöck

### Zuhörer:

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest, eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und gibt folgende Tagesordnung bekannt:

### Tagesordnung und Verlauf der Sitzung

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 21. September 2023
2. EEG Wachau – Statuten - Beschlussfassung
3. Winterdienstvertrag 2023 - Beschluss
4. Kanalabgabenordnung – Änderung Beschluss
5. Energieliefervertrag Strom - Beschluss
6. Heizkostenzuschuss - Änderung
7. Bericht Bürgermeisterin
8. Anfragen und Berichte
9. Grundstücksangelegenheiten (nicht öffentlich)
10. Kinderweihnachtsgeld 2024 (nicht öffentlich)

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501
	Di	09:00	-	12:00	
		16:00	-	19:00	
	Do	08:00	-	12:00	
	Fr	08:00	-	12:00	

DVR: 0062898

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 21. September 2023

**Sachverhalt:** Den namhaftgemachten Vertreterinnen und Vertretern wurde der Entwurf der letzten Verhandlungsschrift bereits übermittelt. Da keine Einwände erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

2. EEG Wachau – Statuten - Beschlussfassung

*GR Schatzl nimmt ab 19:35 Uhr an der Sitzung teil.*

**Sachverhalt:** Bisher haben mit Ausnahme von Mautern alle Gemeinden den Beitritt zur EEG Wachau grundsätzlich beschlossen. Es gibt auch neue überarbeitete Statuten. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern hat zwischenzeitlich den Beschluss gefasst, der EEG Wachau nicht beizutreten.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die vorliegenden letztgültigen Statuten vom 18.10.2023 der EEG Wachau zu beschließen und den Beitritt zu erklären, sofern auch die Voraussetzungen des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates vom 22.05.2023 sowie der Beschlussfassung vom 27.06.2023, insbesondere hinsichtlich des Beitritts der Stadtgemeinde Mautern erfüllt sind.

---

## **SATZUNG**

### **(Statut)**

der

Energiegenossenschaft UW Krems  
eGen

### **I. FIRMA UND ZWECK**

#### **§ 1 Firma, Sitz und Revisionsverbandszugehörigkeit**

1. Die Firma der Genossenschaft lautet:

Energiegenossenschaft UW Krems eGen

2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 3620 Spitz

3. Die Genossenschaft ist Mitglied beim RAIFFEISEN-REVISIONSVERBAND NIEDERÖSTERREICH-WIEN eGen, als sachlich und örtlich zuständigem Revisionsverband und unterliegt der Revision durch die von diesem bestellten Revisoren.

#### **§ 2 Zweck und Gegenstand**

1. Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Genossenschaft soll durch Betrieb des in Abs 2 beschriebenen Unternehmens nicht vorrangig selbst Gewinn erwirtschaften, sondern ihren Mitgliedern und den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen.
2. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
- a. Die Erzeugung und der Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen wie etwa die Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere der Solarenergie beispielsweise auf öffentlichen oder privaten Gebäuden oder Flächen;
  - b. Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen zur Speicherung und Umwandlung erneuerbarer Energie sowie von Netzen und Ladestationen;
  - c. Verkauf der selbst erzeugten Energie aus erneuerbaren Quellen im Tätigkeitsgebiet insbesondere an die Mitglieder;

- d. Aggregierung des Angebots oder der Nachfrage der Mitglieder wie etwa der gemeinsame Einkauf von Strom unter Wahrung der freien Lieferantenwahl der Mitglieder;
  - e. Andere Energiedienstleistungen wie etwa die Erbringung von Dienstleistungen betreffend erneuerbarer Energie, Energieeffizienz und E-Mobilität; der Förderung, Beratung und Unterstützung betreffend Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienz und E-Mobilität einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit
3. Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken. Es können aber auch Leistungen für Nichtmitglieder erbracht werden, soweit dies der vorrangigen Mitgliederförderung nicht im Wege steht.
4. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:
- a. erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
  - b. sich an juristischen Personen insbesondere des Kapitalgesellschafts-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an Personengesellschaften des Unternehmensrechts zu beteiligen
  - c. und überhaupt alles zu unternehmen, was zur Erreichung des unter 1. genannten Unternehmenszwecks notwendig oder auch nur in irgendeiner Weise nützlich erscheint.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Tätigkeitsgebiet

1. Mitglieder der Genossenschaft können nur solche natürlichen Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, und juristische Personen sein, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben; als Unternehmensträger allerdings nur, sofern das Unternehmen unter die Definition des KMU gemäß Art. 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 fällt und die Mitgliedschaft - unter Ausnahme gemäß § 16c Abs. 1 EIWOG idF BGBl I 2021/150 - nicht dessen gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit ist.
2. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Konzessionsgebiet des nach dem Sitz der Genossenschaft zuständigen regionalen Netzbetreibers (solin insbesondere das Bundesland Niederösterreich).

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, in der sich das Mitglied der Satzung in der jeweiligen Fassung und den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme oder Ablehnung (diese Bedarf keiner Begründung) ist dem Beitrittswerber schriftlich spätestens 3 Monate nach Zugang der Beitrittserklärung mitzuteilen.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
2. durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes (allenfalls neu beitretendes) Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes;
3. durch Tod einer natürlichen oder die Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft des Unternehmensrechtes;
4. durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes;
5. durch Ausschluss.

## § 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
  - a. das Mitglied in grober Weise gegen eine wesentliche Bestimmung der Satzung verstößt;
  - b. eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. die Genossenschaft ihre Funktion gegenüber dem Mitglied infolge dessen Nichtbeteiligung am Geschäftsbetrieb nicht erfüllen kann;
  - c. das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
  - d. das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
  - e. andere wichtige Gründe vorliegen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenem Briefes unter kurzer Angabe der Gründe binnen 8 Tagen an die gemäß § 9 Abs.7 maßgebliche Adresse mitzuteilen.
3. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde, sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, bei diesem zu erheben, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausgeschlossene seine Mitgliederrechte nicht ausüben. Besteht kein Aufsichtsrat, entscheidet der Vorstand endgültig.
4. Der Ausschluss eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

#### § 7 Ansprüche der Mitglieder bei Ausscheiden und Kündigung von Geschäftsanteilen

1. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile, nicht aber auf Beteiligung am Reservefonds (satzungsgemäße Rücklagen) oder an dem sonst vorhandenen Vermögen. In dem Geschäftsjahr des Ausscheidens oder der Kündigung sind sie noch zur vollen Beitragsleistung gemäß § 9 verpflichtet.
2. Für die Auszahlung des Geschäftsguthabens an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Im Falle des freiwilligen Austrittes bzw. des Ausschlusses werden die Geschäftsanteile jedoch frühestens ein Jahre nach Wirksamwerden des Ausscheidens ausbezahlt. Ab dann können ausgeschiedene Mitglieder ihre Geschäftsanteile binnen drei Jahren am Sitz der Genossenschaft abholen oder eine Bankverbindung bekannt geben und sich überweisen lassen. Ansprüche auf Auszahlung der Geschäftsanteile verjähren in drei Jahren nach Fälligkeit. Nicht behobene Beträge verfallen zugunsten des Reservefonds.
3. Der vorstehende Absatz (2) ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist
4. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteils Guthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

#### § 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Generalversammlung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Geschäftsanteile. Jedes Mitglied hat zumindest eine Stimme. Insgesamt kann ein Mitglied jedoch nicht über mehr Stimmen als  $\frac{1}{4}$  der gezeichneten und zum Stichtag der Einladung zur jeweiligen Generalversammlung voll eingezahlten Geschäftsanteilen verfügen.  
Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
  - a. Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben. Sie können sich aber vom Ehegatten oder einem Mitbesitzer ihres Betriebes vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen;
  - b. Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden durch die vertretungsbefugten Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
  - c. juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;
3. Das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.

### § 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten sowie das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
2. Geschäftsanteile:
  - a. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und binnen Jahresfrist einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
  - b. Ein Geschäftsanteil beträgt € 50 (in Worten: EURO FÜNFZIG).
  - c. Der Vorstand ist berechtigt, die Beanspruchung der genossenschaftlichen Einrichtungen von der Zeichnung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen abhängig zu machen, wobei jedoch für alle Mitglieder die gleichen Kriterien zu gelten haben.
3. Nachschusspflicht:

Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Sie sind jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachschusspflichtig, wobei die Nachschusspflicht erst nach Verbrauch der gezeichneten Geschäftsanteile zum Tragen kommt und mit dem Einfachen ihres(r) Geschäftsanteile(s) beschränkt ist.

4. Beitrittsgebühr:

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.

5. Agio:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein vom Vorstand festzusetzendes Aufgeld (Agio) pro gezeichnetem Geschäftsanteil zu entrichten.

6. Mitgliedsbeitrag und sonstige Beiträge:

Die Mitglieder haben Beiträge zu begleichen, die von der Generalversammlung nach einem für alle Mitglieder in gleicher Weise geltenden Maßstab festzusetzen sind.

7. Zustellungen:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse sowie Namensänderungen gegenüber der Genossenschaft unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ein Mitglied, die an die zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.



8. Sonstige Pflichten:

Jedes Mitglied hat die Bestimmungen des GenG idGF., dieser Satzung, sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren.

**III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT**

**§ 10 Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand;
- B. Gegebenenfalls der Aufsichtsrat;
- C. die Generalversammlung.

**DER VORSTAND**

**§ 11 Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Eintragung**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch 10 Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmann-Stellvertreter. Die Zahl der Obmann-Stellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 5 Jahre (für die Zeit bis zur Beendigung der fünften ordentlichen Generalversammlung nach der Generalversammlung der Wahl) gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder im Firmenbuch sind unverzüglich zu veranlassen. Insoweit durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Mindestzahl nicht unterschritten wird, kann die Nachwahl entfallen.
3. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
4. Ist die in der Satzung festgestellte Mindestzahl unterschritten, oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach, oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat (gegebenenfalls) der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist (gegebenenfalls) der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes zu sorgen; er kann aus seiner Mitte für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig einen Stellvertreter bestellen. Diese(r) Stellvertreter sind (ist) unverzüglich dem Firmenbuch anzuzeigen.
5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll; die Legitimation ihrer Stellvertreter (Absatz 4) erfolgt durch das betreffende Beschlussprotokoll des Aufsichtsrates.

#### § 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss bzw. der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen. Die allfällige Bestellung eines Prokuristen erfolgt durch den Vorstand und bedarf (gegebenenfalls) der Zustimmung des Aufsichtsrates.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege, fernmündlich oder elektronisch, vorsehen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes.
3. Der Vorstand kann einem Geschäftsführer und weiteren Arbeitnehmern die Durchführung geschäftlicher Obliegenheiten übertragen. Die Legitimation und die Festlegung der Befugnisse erfolgen durch den Vorstand.
4. Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen. Die firmenmäßige Zeichnung kann auch in der Weise erfolgen, dass der Unterschrift des Obmannes oder eines Obmann-Stellvertreter die Unterschrift des Prokuristen beigefügt wird.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Vorstandsmitglieds anzuwenden. Sie haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.

#### DER AUFSICHTSRAT

#### § 13 Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

1. Wenn die Genossenschaft gesetzlich dazu verpflichtet ist oder wenn die Generalversammlung dies (ohne gesetzliche Verpflichtung) beschließt, wird ein Aufsichtsrat eingerichtet.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens 10 gewählten Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzenden-Stellvertreter. Die Zahl der Vorsitzenden-Stellvertreter und die Zahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre (für die Zeit bis zur Beendigung der fünften ordentlichen Generalversammlung nach der Generalversammlung der Wahl) gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Der Vorstand hat gemäß § 24b Genossenschaftsgesetz jede Neubestellung und

Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zu veröffentlichen und dem Firmenbuchgericht mitzuteilen.

4. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode, hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft mit der Funktionsdauer der vorzeitig Ausgeschiedenen ab, an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann bzw. einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch das Protokoll der Generalversammlung, bei der sie gewählt wurden, legitimiert.

#### **§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Kontrollausschuss, bilden.
3. Der Aufsichtsrat kann für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege oder in hinreichend qualifizierter elektronischer Form, vorsehen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes.

### **DIE GENERALVERSAMMLUNG**

#### **§ 15 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es (gegebenenfalls) der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten verlangt oder es gem. § 84 GenG oder § 11 (4) bzw. § 13 (3) der Satzung erforderlich ist.
3. Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder an einem sonstigen geeigneten Ort im Bezirk des Sitzes oder einem Nachbarbezirk innerhalb des Tätigkeitsgebiets abzuhalten.

#### **§ 16 Einberufung der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist vom Obmann, im Falle von dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.

2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt gemäß § 26 unter Angabe der Tagesordnung.
3. Unterlassen der Obmann bzw. im Falle von dessen Verhinderung die Obmann-Stellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so sind der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. im Falle von dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied und, wenn es keinen Aufsichtsrat gibt, auch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Genossenschaft dazu berechtigt.
4. Die Generalversammlung ist jedenfalls auch dann unverzüglich einzuberufen, wenn Mitglieder, die wenigstens ein Viertel der Stimmen auf sich vereinigen dies schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten verlangen. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag gegebenenfalls an den Aufsichtsrat zu stellen, dessen Vorsitzender die Einberufung vorzunehmen hat.
5. An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder bzw. deren Vertreter gem. § 8 Abs 2 der Satzung und über besondere Einladung des Vorstandes auch Personen, deren Anwesenheit im Interesse der Genossenschaft gelegen ist. Der Revisor und der zuständige Revisionsverband, sind vom Termin der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen. Sie sind berechtigt, an den Generalversammlungen durch Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### § 17 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 26 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als zehn und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

#### § 18 Tagesordnung der Generalversammlung

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
2. In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Z e h n t e i l der in der Generalversammlung Stimmberechtigten gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.
3. Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
4. Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

#### § 19 Vorsitz in der Generalversammlung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, im Falle von dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, sind diese verhindert, (gegebenenfalls) der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer seiner Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen. Im

Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen.

2. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

#### § 20 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens der zehnte Teil der Mitglieder jedoch mindestens drei anwesend oder vertreten ist.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über Verschmelzung, Spaltung, über die Umwandlung der Haftungsart und die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit oder Vertretung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder notwendig.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

#### § 21 Beschlussfassung und Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag vorbehaltlich § 23 Abs 5 der Satzung als abgelehnt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Verschmelzung, verhältnismäßige Spaltungen und über die Auflösung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
3. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen hinzugezählt.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.
5. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitunterfertiger zu unterzeichnen.

#### § 22 Befugnisse der Generalversammlung

1. Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
2. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a. Entscheidung über die Einrichtung eines Aufsichtsrates, sofern die Genossenschaft nicht gesetzlich zur Einrichtung verpflichtet ist, und über die Zahl seiner Mitglieder
  - b. Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates bzw. deren Abberufung;

- c. Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- d. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes (in Kurzfassung), sofern ein solcher für das letzte Geschäftsjahr erstellt wurde;
- e. Änderung der Satzung;
- f. Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, Spaltungen und sonstige Umgründungsakte;
- g. Auflösung der Genossenschaft.

**§ 23 Wahlen**

- 1. Die Generalversammlung wählt den Obmann, die Obmann-Stellvertreter, die übrigen Vorstandsmitglieder, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dessen Stellvertreter und die übrigen Aufsichtsratsmitglieder.
- 2. Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand (gegebenenfalls) nach Anhörung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder einen Wahlvorschlag einzubringen. Wahlvorschläge, die von Mitgliedern eingebracht werden, müssen schriftlich zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten eingebracht werden. Der Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zur Generalversammlung eingebracht werden. Der Zeitraum zwischen Einbringung des Wahlvorschlages und dem Termin der Generalversammlung muss mindestens 5 Tage betragen. Dem Antragsteller ist eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Antragstellung zur Abstimmung zu bringen.
- 3. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen, und zwar:
  - a) für den Obmann,
  - b) für dessen Stellvertreter,
  - c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes,
  - d) für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
  - e) für dessen Stellvertreter und
  - f) für die übrigen Wahlmitglieder des Aufsichtsrates.

Für die Wahlen zu lit c) und f) können in der Generalversammlung auch getrennte Wahlgänge für einzelne zu besetzende Mandate beschlossen werden.

- 4. Bei der Abstimmung mittels Stimmzettel können mehrere Wahlgänge gleichzeitig abgehalten werden. Das Ergebnis jedes Wahlgangs ist nur dann nach jedem Wahlgang zu bestimmen, wenn nicht mittels Stimmzettel abgestimmt wird.
- 5. Über zwei oder mehrere verschiedene Anträge für ein zu besetzendes Mandat ist tunlichst mittels Stimmzettel abzustimmen. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meiste Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen vom Vorsitzenden.
- 6. Das Ergebnis der Wahlgänge ist durch die Stimmzähler festzuhalten.
- 7. Die Wahl ist mit einer Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.



8. In den Vorstand und den Aufsichtsrat sollen nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

##### § 24 Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses

1. Der Jahresabschluss ist jährlich vom Vorstand rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
2. Das erste Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. Die folgenden Geschäftsjahre fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.
3. Der Jahresabschluss ist, sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, nach Fertigstellung vom Vorstand unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der ihn anhand der Geschäftsbücher und der sonstigen Unterlagen und – sofern ein solcher für dieses Jahr erstellt wurde – auf Basis des Revisionsberichts einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen hat. Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.
4. Der Jahresabschluss ist (gegebenenfalls zusammen mit der Kurzfassung des Revisionsberichts) mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hinzuweisen.

##### § 25 Gewinnverwendung und Verlustdeckung

1. Der Bilanzgewinn ist dem Reservefonds zuzuweisen.
2. Ein Verlust ist grundsätzlich vom Reservefonds abzubuchen. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung jedoch auch auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus dem Gewinn der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.
3. Der Reservefonds und sonstige Rücklagen bleiben Eigentum der Genossenschaft. Die Mitglieder haben persönlich keinen Anteil an denselben und können keine Teilung verlangen.

##### § 26 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft und zusätzlich (ohne dass es darauf für die Wirksamkeit der Bekanntmachung ankäme) elektronisch per E-Mail an alle Mitglieder, die ihre E-Mailadresse bekannt gegeben haben.
2. In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf.

##### § 27 Liquidation

1. Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
2. Nach deren Beendigung ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der Bücher und Schriften während der gesetzlich festgelegten Frist Sorge zu tragen, wovon der

Revisionsverband schriftlich in Kenntnis zu setzen ist. Über die Verteilung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung, wobei grundsätzlich die Anzahl der eingezahlten Geschäftsanteile berücksichtigt werden soll.

#### § 28 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formaler Natur sind, vom Firmenbuchgericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder Obmann-Stellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.
2. Die Mitglieder des ersten Vorstandes sind:

Obmann

Obmannstellvertreter

Weitere Vorstandsmitglieder

Die Übereinstimmung mit der in der Gründungsversammlung vom .....  
beschlossenen Satzung wird bestätigt.

Ort....., am .....

Energiegenossenschaft UW Krems eGen\_18-10-2023

Seite 13 von 14



# Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

Der Vorstand:

Obmann

.....

Obmannstellvertreter

.....

Vorstandsmitglied

.....

Vorstandsmitglied

.....

Vorstandsmitglied

.....

---

## Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Der Antrag gilt somit als abgelehnt.

3. Winterdienstvertrag 2023 - Beschluss

**Sachverhalt:** Vom Maschinenring NÖ wurde für die kommende Winterdienstsaison 2023/2024 wieder Betreuungsvertrag vorgelegt. Der Vertrag entspricht den bisher mit dem Maschinenring abgeschlossenen Betreuungsverträgen. Gegenüber dem Vorjahr wurde der Pauschalbetrag um rund 8,9% auf € 8.106,17 angehoben. Die Stundensätze und Zuschläge wurden ebenfalls in dieser Höhe angepasst. Die Bedeckung ist im Voranschlag bei 1/612-728 gegeben.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den nachfolgenden Winterdienstvertrag zu genehmigen:

---

## VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Maschinenring Service NÖ-Wien; "MR-Service" eGen mbH,**  
3580 Horn, Mold 72,  
im Folgenden kurz „Maschinenring-Service“ genannt einerseits und
2. **der Marktgemeinde Furth bei Göttweig**  
Obere Landstraße 65; 3511 Furth bei Göttweig  
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, andererseits

wie folgt:

### I. Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag werden alle der Gemeinde gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zukommenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Winterdienst für die im Anhang bezeichneten und beschriebenen Straßen und Wege dem Maschinenring-Service zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung und Streuung gelten folgende Regelungen:

1. Maschinenring-Service verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert auf den im Anhang entsprechend der Priorität bezeichneten Straßen und Wege durchzuführen. Abweichend vom Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anderslautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch Maschinenring-Service, ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Bei der Auswahl der von Maschinenring-Service für die Schneeräumung und Streuung einzusetzenden Personen, wird auf die Wünsche der Gemeinde soweit als möglich Rücksicht genommen. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr und dgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem (Streusplitt oder Streusalz), im Einsatzplan festgelegtem und eingezeichnetem Streumaterial zu bestreuen.

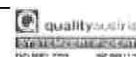
Die von Maschinenring-Service übernommenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Zeit zwischen .....0..... Uhr und.....24..... Uhr an folgenden Wochentagen: Montag - Sonntag

Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt Maschinenring-Service keinerlei Haftung, es sei denn, die Gemeinde nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Tätigkeiten obliegt in diesem Fall der Gemeinde.  
Das Streugut wird von der Gemeinde rechtzeitig, in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt.

Seite 1 von 4



Maschinenring Service NÖ-Wien eGen mbH, Mold 72, 3580 Horn, T +43 59 060 300, F +43 59 060-3000  
service.mr@maschinenring.at, UID-Nr: ATU44455102, FN 166950a, DVR 0900675,  
IBAN: AT04 3209 0000 0381 9887, BIC: RLNWATWWZWE



<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo 08:00 - 12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr 08:00 - 12:00			

**Die Profis  
vom  
Land**



**Maschinenring**

2. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, im Einvernehmen der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten und dgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walldurchfahrten, Brücken und dgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.

3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementar- Ereignissen (z.B. Eisregen o. ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

4. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

5. Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison, gibt die Gemeinde der von Maschinenring-Service unter möglichster Berücksichtigung der personellen Wünsche der Gemeinde namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort, alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dgl. bekannt. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

## II. Entgelt

Als Jahresgrundpauschale wird pro Saison und Tour für:

Herr Ramoser ein Betrag von EUR 8.106,17 für die Bereitschaft und Übernahme der Haftung gemäß Punkt III. des Vertrages inkl. 30 Räum- bzw. Streustunden für die laut Beilage eingezeichnete Tour vereinbart. Jede weitere anfallende Stunde wird mit EUR 102,38 verrechnet.

Fahrer:

- Herr Ramoser -Traktor mit Schneeschild und Splittstreuer

Als Stundensatz wird ein Betrag von

EUR 102,38.....bei maschineller Räumung bzw. Streuung mit Traktor vereinbart.

Bei der Verwendung von Schneeketten wird zusätzlich pro Stunde und Paar ein Betrag von EUR 13,10 verrechnet.

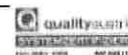
Für Schneeräumungen und Streuungen an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtstunden von 19.00 Uhr bis 5.00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 0 % verrechnet.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehest möglich zur Bestätigung vorgelegt.

Seite 2 von 4



Maschinenring Service NÖ-Wien eGen m.H. Mold 72, 3580 Horn, T +43 50 060 300, F +43 50 060 3000  
service.noe@maschinenring.at UID-Nr: ATU44455102, FN 166950a, DVR 0060675  
IBAN: AT04 3209 0000 0361 9667, BIC: RLNWAT3333



<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWAT33KRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

**Die Profis  
vom  
Land**



Zur Bestätigung im Namen des Auftraggebers ist  
Herr/Frau

Bauhofelder Ferdinand Bruckner, Bauhofelder-Stellvertreter Johannes Hofstetter sowie der jeweilige Bereitschaftsdienstmitarbeiter (0664) zuständig.

Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen:

Maschinenring-Service stellt Anfang November 2/5 der Jahresgrundpauschale für die Monate November und Dezember in Rechnung, die restlichen 3/5 der Jahresgrundpauschale für die Monate Jänner, Februar und März sowie alle angefallenen Stunden die nicht in der Jahresgrundpauschale inkludiert sind (>30 Std.) werden mit Ende März in Rechnung gestellt.

Die Rechnungslegung erfolgt an:

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

3511 Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 65

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tage netto ohne jeden Abzug.

### III. Haftung von Maschinenring-Service

Maschinenring-Service haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt I. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf Maschinenring-Service stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dgl.

Maschinenring-Service ist jedoch verpflichtet, ihr bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Für Schleifspuren an den Räumoberflächen und Randsteinen übernimmt Maschinenring-Service keine Haftung.

### IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung gilt für die Wintersaison 2023/2024, das heißt in der Zeit von 1. November 2023 bis 31. März 2024. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch nehmen, wobei dies falls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten.

Die Gemeinde kann den Vertrag jederzeit aufkündigen, wenn Maschinenring-Service wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht

Seite 3 von 4



Maschinenring Service NÖ/Wien eGen m.b.H. Mold 72, 3580 Horn, T +43 59 060 530, F +43 59 065 5000  
service.noe@maschinenring.at, UID-Nr: ATU44455102, FN 166950a, D/Nr 0960675,  
IBAN: AT04 3200 0050 0381 9887, BIC: RLNWATWWZWE



<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo 08:00 - 12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			BIC: RLNWATWWKRE	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr 08:00 - 12:00			

**Die Profis  
vom  
Land**



entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt.

### V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Furth bei Göttweig.....  
in der Sitzung am 09. November 2023..... genehmigt.

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen.  
Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen § 934 ABGB.

Für Auftraggeber, die Unternehmer i. S. des Konsumentenschutzgesetzes sind, wird für sämtliche Vertragsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Gerichtes vereinbart, in dessen Sprengel Maschinenring-Service seinen Sitz hat.

Der Auftraggeber gestattet, dass personenbezogene Daten - soweit nach dem Datenschutzgesetz zulässig - gespeichert werden.

Für Maschinenring-Service:

Für die Gemeinde:

.....  
....., am .....

(Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin)  
Furth....., am 09.11.2023.....

GGR

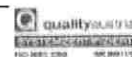
GR

GR

Seite 4 von 4



Maschinenring Service NCO-Wien eGen mGH, Mold 72, 3580 Horn, T +43 59 060 300, F +43 59 060 39 00  
[service.nco@maschinenring.at](mailto:service.nco@maschinenring.at), UID-Nr. ATU44455102, FN: 196950x, DVR: 0950675,  
IBAN: AT04 5299 0000 0381 8667, BIC: RLNWATWWZWE



### Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00		
		16:00 - 19:00		
	Do	08:00 - 12:00		
	Fr	08:00 - 12:00		

#### 4. Kanalabgabenordnung – Änderung Beschluss

**Sachverhalt:** Entsprechend des bisherigen Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates und der Beratungen im Gemeindevorstand in Frühjahr, wurde sowohl für die WVA Furth bei Göttweig als auch die ABA Furth bei Göttweig ein aktualisierter Betriebsfinanzierungsplan mit einer Einschätzung für 2024 erstellt. Im Bereich der WVA hat sich unter vorsichtiger Annahme der Einnahmen unter gleichzeitiger Erhöhung der Ausgaben aufgrund der zu erwartenden Indexsteigerungen sowie auch weiteren Zinserhöhungen nur ein geringer zu erwartender jährlicher Abgang lt. Betriebsfinanzierungsplan in Höhe von € 4.700, -- ergeben. Aufgrund des geringen Abganges ist eine Abdeckung durch hinzukommende Wassermessergebühren und steigendem Wasserbezug durch die laufende Bautätigkeit durchaus wahrscheinlich.

Im Bereich der ABA ergibt sich aus dem Betriebsfinanzierungsplan mit dem aktuell gültigen Einheitssatz von € 2,90 exkl. Ust ein voraussichtlicher jährlicher Abgang von rund € 85.000, --. Nicht berücksichtigt ist die bestehende Tilgungslücke aus dem Tilgungsträger des GAV Krems für das beim GAV Krems bestehende endfällige Darlehen für die Sanierung der Ortskanalisation im Rahmen der Übernahme durch den GAV im Jahr 2027. Die derzeitige Tilgungslücke in Höhe von rund € 300.000, -- soll aufgrund der steigenden Sparzinsen in den nächsten Jahren noch geringer werden. Eine vollständige Abdeckung erscheint jedoch unwahrscheinlich, so dass es sinnvoll wäre, zumindest einen Teil als Ansparung im Betriebsfinanzierungsplan zu berücksichtigen.

Ohne Rücklagenbildung ergibt sich ein Einheitssatz von € 3,19 exkl. Ust aus dem Betriebsfinanzierungsplan. Bei einer Rücklagenansparung von € 30.000, -- pro Jahr im Betriebsfinanzierungsplan ergibt sich ein Einheitssatz von € 3,29 exkl. Ust. Es wurde am 19.10.2023 nochmals mit der Abteilung Gemeinden beim Amt der NÖ Landesregierung gesprochen, um aktuelle Informationen einzuholen. Diese Beratungen bestätigen, dass die Gebührenhaushalte der Gemeinden kostendeckend zu führen sind und eine allfällige Unterstützung zum Inflationsausgleich wahrscheinlich über eine Gutschrift auf Basis des angekündigten Zuschusses seitens des Bundes organisiert werden soll.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Änderung der Kanalabgabenordnung zur beschließen:

9-SAGD-006-(08-0291)-110023

[www.furth.at/datenschutz/](http://www.furth.at/datenschutz/)

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung vom 09.11.2023 folgende Änderung der

## Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

beschlossen.

### § 5

### Kanalbenutzungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal\*
- b) Schmutzwasserkanal\*
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal  
(Trennsystem)\*
- d) Regenwasserkanal\*

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal*:	€ 3,25
b) Schmutzwasserkanal*:	€ 3,25
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)*:	€ 3,25

### § 10

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt 01. Jänner 2024 (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

5. Energieliefervertrag Strom - Beschluss

**Sachverhalt:** Aktuell bezieht die Marktgemeinde Furth bei Göttweig den Strom über die EVN AG mit dem Tarif Universal Float Natur. Dabei handelt es sich um einen eigenen Tarif für Gemeinden, welcher sich jährlich an die Marktpreise anpasst. Dementsprechend ist einerseits immer eine Planungssicherheit für das Budget für ein Jahr gegeben und gleichzeitig wird jährlich an ein marktübliches Niveau angepasst im Gegensatz zu einer Fixpreisvereinbarung, bei welcher der Tarif über die gesamte Laufzeit gleichbleibt. Zusätzlich wurde mit der EVN ein Rabatt von 5% bis 30.11.2023 auf den Strompreis vereinbart. Mit der EVN wurden daher Gespräche hinsichtlich einer neuen Rabattvereinbarung unter Beibehaltung des Tarifes Universal Float Natur geführt. Der Strompreis für 2024 wird bei diesem Tarif im November fixiert, dürfte aber zwischen 16 und 17 Cent pro kWh liegen. Die EVN bietet einen Standardrabatt von 1% an, bei Umstellung auf E-Rechnung würde ebenfalls 1% Rabatt zusätzlich gewährt werden. Bei einer Bindung des Vertrages auf 4 Jahre könnte noch ein weiteres Prozent Rabatt erzielt werden. Somit werden von der EVN bis zu 3% Rabatt angeboten.

Mit der EVN wurden entsprechend dem Beschluss des Gemeindevorstandes Verhandlungen zum Energieliefervertrag Strom aufgenommen. Eine Erhöhung des Rabatts auf 3% bei einer Vertragsbindung von weniger als vier Jahren konnte nicht erreicht werden. Seitens der EVN werden bei einer Bindung auf 2 Jahre und Umstellung auf E-Mail Rechnung 2% Rabatt auf den Strompreis der aktuell bei 16,13 ct./kWh netto liegt angeboten.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Universal Float Vertrag bei der EVN abzuschließen und auf elektronische Rechnungszustellung umzustellen, jedoch mit einer maximalen Bindung auf 2 Jahre. Es soll dennoch versucht werden, die vollen 3% Rabatt zu verhandeln und dem Gemeinderat einen entsprechenden Vertrag vorzulegen.



## Energieliefervereinbarung – Strom

Nr.: SEL-KR-24-GEMEINDE-0003/1

Kunden-Nr.: 12083131

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Furth/Göttweig

Obere Landstraße 65

3511 Furth bei Göttweig

und

**EVN Energievertrieb GmbH & Co KG**

Postfach 100

2344 Maria Enzersdorf

Kontakt: MBA Michael Fischer-Klement

Telefonnummer: +43 2236 200-134 07

Datum: 2.11.2023

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Die Allgemeinen Lieferbedingungen finden Sie unter [www.evn.at/agb](http://www.evn.at/agb).

### 1 Energiepreis

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen werden Sie für Ihre Anlage(n) Energie im Ausmaß von jährlich ca. 357.120 kWh benötigen.

Für Preisänderungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG Punkt V. Bezüglich Preisänderungen werden Sie gesondert über Ihre Energierechnung oder über das Energiejournal informiert.

In den angeführten Preisen sind die für EVN Energievertrieb GmbH & Co KG derzeit entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz in Höhe von 0,0276 Cent/kWh nicht enthalten. Der Energie-Verbrauchspreis in Cent/kWh ergibt sich daher aus der Summe des jeweils verrechneten Verbrauchspreises und der entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Der Verbrauchspreis und die Ökomehrkosten werden in der Abrechnung in einer Summe ausgewiesen.

Die Mehraufwendungen für Ausgleichsenergie und Clearinggebühren sind in den jeweils verrechneten Preisen enthalten.

Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom und Herkunftsnachweisen gemäß Ökostromgesetz werden zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen werden in Abhängigkeit von den jeweils erwarteten Ökostromzuweisungsquoten sowie den laut Verordnung der E-Control gemäß § 10 Abs 2 Ökostromgesetz jeweils verordneten Preisen für Herkunftsnachweise ermittelt und zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Allfällige Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom, insbesondere aufgrund der Ermittlung des Verrechnungspreises von Ökostrom gemäß § 41 Abs 2 Ökostromgesetz, werden nach tatsächlichem Anfall verrechnet.



AT/0000

**EVN Energievertrieb GmbH & Co KG**  
EVN AG, 2344 Maria Enzersdorf  
T +43 2236 200 0  
F +43 2236 200 2130  
[info@evn.at](mailto:info@evn.at), [www.evn.at](http://www.evn.at)

Sitz der Gesellschaft:  
2344 Maria Enzersdorf  
Registrierungsgericht: W. Innsbruck  
FN 221804 t  
UID-Nr.: ATU54073005

Unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär):  
EVN Energievertrieb Austria GmbH  
Sitz der Gesellschaft in Wien  
Eingetragenes Firmenkapital gemäß FN 211834 b

1/11

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo 08:00 - 12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr 08:00 - 12:00			

## Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung und dem Verbrauch elektrischer Energie stehenden Kosten, die gesetzlich oder behördlich vorgegeben werden oder sonst nicht im Einflussbereich des Energielieferanten stehen, wie insbesondere Änderungen der Kosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen und Ökostrom nach dem Ökostromgesetz oder vergleichbarer Regelungen, Änderungen des Förderungsregimes für erneuerbare Energie, (Auktions-) Kosten für grenzüberschreitende Lieferungen, Änderungen des Entgeltes für Blindstrom, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Energieeffizienzgesetz (EEFIG) oder aufgrund behördlicher/hoheitlicher Rechtsakte in Umsetzung der Energieeffizienz-RL 2018/2002/EU, Kosten aus nationalen Emissionszertifikaten, Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgaben und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN Energievertrieb GmbH & Co KG durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen, sohin auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energielieferungsvertrags von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, Kosten aus nationalen Emissionszertifikaten zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN Energievertrieb GmbH & Co KG durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist.

Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekanntgegeben. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG darüber hinaus berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

Die Liefermengen werden anhand von Terminmarktprodukten für das Marktgebiet Deutschland vorab preisfixiert. Die infolge der Trennung der gemeinsamen Preiszone Deutschland-Österreich anfallenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Für die Ermittlung und Abrechnung der Kosten der Preiszonentrennung gilt: Preisdifferenzen zwischen den EPEX-Spotmarktpreisen für die Preiszone Deutschland und den EPEX-Spotmarktpreisen für die Preiszone Österreich werden anhand der jeweiligen Durchschnitts EPEX-Spotmarkt-Einzelstundenpreise für die Preiszone Deutschland und die Preiszone Österreich monatlich ermittelt und im Rahmen der Abrechnung (monatlich oder jährlich) berücksichtigt. Die Abrechnung erfolgt bezogen auf die verrechneten Liefermengen.

Sollte EPEX keine Spotmarkt-Einzelstundenpreise für die gemeinsame Preiszone Deutschland und/oder die gemeinsame Preiszone Österreich veröffentlichen, werden die im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden Spotmarkt-Einzelstundenpreise der EPEX oder einer anderen energiewirtschaftlich geeigneten Strombörse herangezogen.

SEL-KR-24-GEMEINDE-0003/1

2/11

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo 08:00 - 12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	16:00 - 19:00		BIC: RLNWAT33XXX	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr 08:00 - 12:00			

**Für die in der Anlagenliste mit „Universal Float Natur“ gekennzeichneten Anlagen**

liegen nachstehende Basispreise zugrunde. (Universal Float Natur)

Der Grundpreis beträgt 20,00 €/Jahr

Der Basis-Verbrauchspreis beträgt 4,5 ct/kWh

Der Verbrauchspreis des abgelaufenen Jahres wird – unter Einbeziehung des errechneten Faktors der Universal Float Formel – zu Beginn des Folgejahres angepasst. Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung.

Die Preispassungsformel sowie deren Erläuterung sind in der – „Universal Float Natur – Preispassung“ – angeführt.

Der Kunde erwirbt mit dem Produkt Universal Float Natur einen Produktmix aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern.

**Rabatt**

Für den Zeitraum vom 01.12.2023 bis zum 30.11.2025 gilt für die oben angeführten Preissätze ein Rabatt auf den Energieanteil von 2% als vereinbart.

Der Rabatt setzt sich wie folgt zusammen:

-1% Rabatt Tarifrabatt

-1% Rabatt Zustimmung für die Rechnungszustellung per E-Mail

Grundlage für die Gewährung des Rabattes sind die Zustimmung zur Rechnungszustellung per Mail. Wird seitens des Kunden die zuvor genannten Bedingung nicht oder nicht mehr erfüllt, so kann der Rabatt seitens EVN für die gesamte Vertragslaufzeit rückgefordert werden.

SEL-KR-24-GEMEINDE-0003/1

3/11

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

## 2 Systemnutzungsentgelt, Abgaben und Zuschläge

Der Netzzugang ist durch den Netzzugangsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt. Systemnutzungsentgelte (Netznutzungs- und Netzverlustentgelt gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Regulierungskommission der E-Control), Entgelte für Messleistungen sowie sonstige derzeit bestehende oder künftige allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte (z.B. Ökostrompauschale und Elektrizitätsabgabe) sind im Energiepreis nicht enthalten; diese stellt der Netzbetreiber in Rechnung.

## 3 Vertragsdauer

Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 01.12.2023 in Kraft und laufen bis 30.11.2025. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 30.11. gekündigt wird. Für Kleinunternehmer im Sinne des §7 Abs 1 Z 33 EWOOG gelten die Fristen gemäß §76 EWOOG.

## 4 Vereinbarung bezüglich Mehr-/Mindermengen

Die Vertragspartner vereinbaren folgende Mehr-/Mindermengenregelung:

Die tatsächliche Jahresbezugsmenge darf um maximal +/- 10 % (Toleranzbereich) von der vereinbarten Jahresbezugsmenge gemäß Punkt 1 abweichen.

Überschreitet die tatsächliche Jahresbezugsmenge die obere Toleranzgrenze, liegt eine **Mehrmenge** vor. Die **Mehrmenge** ist die Differenz zwischen der tatsächlichen Jahresbezugsmenge und der oberen Toleranzgrenze. Unterschreitet die tatsächliche Jahresbezugsmenge die untere Toleranzgrenze, liegt eine **Mindermenge** vor. Die **Mindermenge** ist die Differenz zwischen der unteren Toleranzgrenze und der tatsächlichen Jahresbezugsmenge. Mehrkosten aufgrund von Mehr- oder Mindermengen werden nur verrechnet, wenn die tatsächliche Jahresbezugsmenge im jeweiligen Vertragsjahr über 100.000 kWh liegt.

Es gelten die jeweiligen Spotmarktpreise, die von der EPEX SPOT für das Marktgebiet Österreich veröffentlicht werden.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Vertragspartner aus Gründen, die nicht von EVN zu vertreten sind, ist EVN berechtigt, dem Vertragspartner den Betrag für Mindermengen gemäß **Punkt 4 Vereinbarung bezüglich Mehr-/Mindermengen** dieser Vereinbarung zu Spotpreisen zu verrechnen. Der auf diese Weise ermittelte Betrag wird dem Vertragspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet.

Klarstellend wird festgehalten, dass es sich um eine Konventionalstrafe handelt und diese nicht zur Auflösung des Vertrages berechtigt.

Die untenstehende Berechnungslogik der Mehr-/Mindermengenregelung wird jedenfalls auch für Verträge mit einer tatsächlichen Jahresbezugsmenge unter 100.000 kWh zur Berechnung der Konventionalstrafe herangezogen.

### 4.1 Abrechnung von Mehrmengen

Allfällige Mehrkosten aufgrund von Mehrmengen werden dem Kunden mit der Differenz aus den im jeweiligen Lieferjahr geltenden durchschnittlichen EPEX SPOT-Day-Ahead-Preisen (zuzüglich einer Handlingfee in der Höhe von 10 %) und dem ungewichteten durchschnittlichen Energiepreis aus den gemäß Punkt 3 vereinbarten Energiepreisen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Formel: Mehrkosten = ((Spot + Fee) – Energiepreis) x Mehrmenge

#### 4.2 Abrechnung von Mindermengen

Allfällige Mehrkosten aufgrund von Mindermengen werden dem Kunden mit der Differenz aus den im jeweiligen Lieferjahr geltenden durchschnittlichen EPEX SPOT-Day-Ahead-Preisen (abzüglich einer Handlingfee in der Höhe von 10 %) und dem ungewichteten durchschnittlichen Energiepreis aus den gemäß Punkt 3 vereinbarten Energiepreisen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Beispielrechnung: Mehrkosten = (Energiepreis – (Spot – Fee)) x Mindermenge

#### 5 Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

#### 6 Allgemeines

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung verlieren alle bisherigen Energieliefervereinbarkeiten der von diesem Vertrag erfassten Anlagen ihre Gültigkeit. Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der Netz Niederösterreich GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekanntgegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und **innerhalb von 14 Tagen** an uns rückzusenden. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

SEL-KR-24-GEMEINDE-0003/1

5/11

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b> Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

**Marktgemeinde Furth bei Göttweig**

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns einlangt.



.....  
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden

.....  
Datum

.....  
Rechtsverbindliche Fertigung

SEL-KR-24-GEMEINDE-0003/1

1911

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo 08:00 - 12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr 08:00 - 12:00			

**Universal Float Natur - Preis Anpassung**

Die Preis Anpassungsformel lautet wie folgt:

$$EP_t = P_0 * \left[ \left( \frac{\phi_{12Monate}^{BYF} (f.olg.jahr)}{\phi_{2005}^{BYF} 2006} * 0,6 \right) + \left( \frac{\phi_{12Monate}^{PYF} (f.olg.jahr)}{\phi_{2005}^{PYF} 2006} * 0,4 \right) \right] + 0,4$$

Die angeführten Energiepreise enthalten nicht die Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Die jeweils gültigen Mehrkosten werden gemeinsam mit dem Energiepreis (EP<sub>t</sub>) verrechnet.

- **EP<sub>t</sub>**:  
Jährlicher Energie-Verbrauchspreis, jeweils gültig vom 1.1. bis zum 31.12. des Bezugsjahres.  
(gerundet auf 4 Kommastellen)

- **P<sub>0</sub>** (Basisverbrauchspreis):  
Vertraglich vereinbarter Basisverbrauchspreis exkl. Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz.

P<sub>0</sub> ..... 4,60 ct/ kWh (Basisverbrauchspreis)

- **ϕ<sub>12Monate</sub><sup>BYF</sup> (f.olg.jahr) bzw. <sup>PYF</sup> (f.olg.jahr)**:  
Arithmetisches Mittel der an der EEX gebildeten Schlusskurse der Phelix DE Base-Year-Futures bzw. Phelix DE Peak-Year-Futures für das aktuelle Kalenderjahr erhoben am jeweils ersten Handelstag der 12 Monate vor dem aktuellen Kalenderjahr (z.B. für das Jahr 2007 gelten die jeweiligen Notierungen vom ersten Handelstag jedes Monats des Zeitraumes Jänner bis Dezember 2006).  
(gerundet auf 4 Kommastellen)

- **ϕ<sub>2005</sub><sup>BYF</sup> 2006 bzw. <sup>PYF</sup> 2006** (Basiswerte):  
Arithmetisches Mittel der jeweils am ersten Handelstag jedes Monats im Jahr 2005 an der EEX gebildeten Schlusskurse für Phelix DE/AT Base-Year-Future 2006 bzw. Phelix DE/AT Peak-Year-Future 2006 (European Energy Exchange, [www.eex.de](http://www.eex.de)).  
(gerundet auf 4 Kommastellen)

ϕ<sub>2005</sub><sup>BYF</sup> 2006 42,2775 €/ MWh (Basiswert)

ϕ<sub>2005</sub><sup>PYF</sup> 2006 55,0183 €/ MWh (Basiswert)

Sollten in Zukunft Formelparameter nicht mehr zur Verfügung stehen, oder als sich nicht mehr zutreffend erweisen, so tritt an ihre Stelle ein gleichartiger Index oder ein ähnlicher Maßstab mit Preis Anpassung, der den ursprünglich festgelegten Parametern so nahe wie möglich kommt.

Wenn aus irgendeinem Grund ein für die Berechnung notwendiger relevanter Wert (EEX) zur jeweiligen Preis Anpassung nicht bis Mitte Jänner verfügbar ist, wird die Berechnung anhand der vorhandenen Monatswerte und der Fortschreibung des letzten Monatswertes für die fehlenden Werte vorgenommen. Die Korrektur der Abrechnung erfolgt im darauffolgenden Monat, in dem die Werte verfügbar sind.



# Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

## Marktgemeinde Furth/Göttweig

### STROM

Kunden-Nr.:

12083131

Angebot Nr.:

SEL-KR-24-GEMEINDE-0003/1

ANLAGENLISTE per

2.11.2023

Nr.	Bezeichnung	Adresse	Kostenstelle	GP-Nr.	Zählpunkt	Tarif NEU
1	Freiw. Feuerwehr Furth/Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Herrngasse 283		10432258	AT0020000000000000000000000020581333	Universal Float Natur
2	Sportverein Furth/Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Palt, Ziestelweg 0	SPORTANLSTIO M	10433034	AT0020000000000000000000000020582101	Universal Float Natur
3	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Obere Landstraße		10451397	AT0020000000000000000000000000269497	Universal Float Natur
4	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Steinaweg, Altmannstraße 6		10451397	AT002000000000000000000000000020617769	Universal Float Natur
5	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Steinaweg, Altmannstraße 6		10451397	AT002000000000000000000000000020581471	Universal Float Natur
6	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Palt, Ziestelweg 0/P1013/2		10451397	AT00200000000000000000000000000023929	Universal Float Natur
7	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Grünbergweg 0/106	HB PANHOLZ	10451397	AT002000000000000000000000000000205893	Universal Float Natur
8	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Steinaweg, Steirergasse 0/P197	HOCHBEHÄLTER	10451397	AT002000000000000000000000000000100159759	Universal Float Natur
9	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Kirchengasse 16	WOHNUNG	10451397	AT00200000000000000000000000000020581303	Universal Float Natur
10	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Kellergraben 0/P856/2	KINDERGARTEN NEU	10451397	AT002000000000000000000000000000100127560	Universal Float Natur
11	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Palt, Ziestelweg 200	RÜB 9	10451397	AT00200000000000000000000000000020901927	Universal Float Natur
12	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Palt, Ziestelweg 200	BAUHOF	10451397	AT00200000000000000000000000000021129858	Universal Float Natur
13	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Palt, Austraße	GEMEINSCHAFTS	10451397	AT00200000000000000000000000000021185526	Universal Float Natur

SEL-KR-24-GEMEINDE-0003/1

4/11

Nr.	Bezeichnung	Adresse	Kostenstelle	GP-Nr.	Zählpunkt	Tarif NEU
		235	UFF HAUS			Natur
14	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Untere Landstraße 1/P22	FRIEDHOFBELLEU CHITUNG	10451397	AT00200000000000000000000000000021179023	Universal Float Natur
15	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Palt, Ziestelweg	STRASSENBEL	10451397	AT00200000000000000000000000000021171607	Universal Float Natur
16	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Herrngasse 283		10451397	AT00200000000000000000000000000021099973	Universal Float Natur
17	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Kirchengasse	FURTH-KREAT	10451397	AT00200000000000000000000000000021091055	Universal Float Natur
18	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Stift Göttweig		10451397	AT00200000000000000000000000000020897429	Universal Float Natur
19	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Oberfucha	STRASSENBEL	10451397	AT00200000000000000000000000000020616917	Universal Float Natur
20	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Oberfucha	KAPELLE	10451397	AT00200000000000000000000000000020616915	Universal Float Natur
21	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Palt, Lindingasse	STRASSENBEL	10451397	AT00200000000000000000000000000020616911	Universal Float Natur
22	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Palt, Lindingasse 0/Kapelle	KAPELLE PALT	10451397	AT00200000000000000000000000000020616910	Universal Float Natur
23	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Stift Göttweig	RUECKHALT GÖ	10451397	AT00200000000000000000000000000020616909	Universal Float Natur
24	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Kleinwien	STRASSENBEL	10451397	AT00200000000000000000000000000020616908	Universal Float Natur
25	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Steinaweg, Steirergasse	RÜB KAPELLE	10451397	AT00200000000000000000000000000020616906	Universal Float Natur
26	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Steinaweg, Altmannstraße		10451397	AT00200000000000000000000000000020616903	Universal Float Natur
27	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Steinaweg, Altmannstraße 6	GEMEINDEHAUS	10451397	AT00200000000000000000000000000020616902	Universal Float Natur
28	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Steinaweg, Steirergasse	STRASSENBEL	10451397	AT00200000000000000000000000000020616901	Universal Float Natur
29	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Aigen	BECKEN 2-PUM	10451397	AT00200000000000000000000000000020616900	Universal Float Natur
30	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Aigen, Aignerstraße	WASSERPUMPE	10451397	AT00200000000000000000000000000020616899	Universal Float Natur
31	Marktgemeinde Furth bei Göttweig	3511, Furth bei Göttweig, Aigen, Aignerstraße	KAPELLE	10451397	AT00200000000000000000000000000020616898	Universal Float Natur

SEL-KR-24-GEMEINDE-0003/1

4/11

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00 - 12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00			
		16:00 - 19:00			
	Do	08:00 - 12:00			
	Fr	08:00 - 12:00			



**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Der Antrag gilt somit als angenommen.

6. Heizkostenzuschuss - Änderung

**Sachverhalt:** Der Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Furth bei Göttweig wurde vom Gemeinderat mit € 70, -- festgelegt. Für die Heizsaison 2022/2023 wurde der Zuschuss vom Gemeinderat analog zur Vorgehensweise des Landes Niederösterreich verdoppelt. In den letzten Jahren wurde der Heizkostenzuschuss durchschnittlich von 21 Personen in Anspruch genommen. Die Mehrkosten durch die Erhöhung im Vorjahr betragen daher € 1.470, --. Über den Heizkostenzuschuss des Landes Niederösterreich für die aktuelle Heizperiode ist noch nichts bekannt.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Furth bei Göttweig mit € 100, -- festzulegen. Die Auszahlung erfolgt wie bisher an all jene Personen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, die auch Anspruch auf den Heizkostenzuschuss des Landes Niederösterreich haben.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Der Antrag gilt somit als angenommen.

7. Bericht Bürgermeisterin

**Sachverhalt:**

- WVA Leckortung – Rohrbruch mit ca. 90m<sup>3</sup>/Tag gefunden
- Infoveranstaltung zum Kommunalgipfel
- Neugestaltung Kreisverkehr ADEG
- Verkehrsplanung für Dorfzentrumsprojekt
- Planung PV Analgen
- Musikschule extreme Steigerung der Beiträge ca. € 90.000, -- für 2024
- Neues Gemeindedienstrecht soll 2025 kommen

8. Anfragen und Berichte

*GR Schabasser nimmt ab 20:36 Uhr an der Sitzung teil.*

**Sachverhalt:**

- GGR Dürauer berichtet, dass die Fassade bei der Volksschule abgeschlagen wird, damit das Mauerwerk über den Winter trocknet
- GGR Dürauer berichtet über die erste Präsentation des Vorentwurfes der Volksschule
- GR Strohmayer berichtet, dass ein Fragebogen für die Jugend erarbeitet wurde. Dieser soll mit der Gemeindezeitung ausgetragen werden.
- GR Pasrucker berichtet über die Patronanz beim USV Furth
- GR Geitzenauer berichtet über den Abschluss des touristischen Leitsystems

- GGR Mayer fragt an, ob die Straßensanierungen auch ordnungsgemäß durchgeführt sind, da diesbezügliche Anfragen bereits ergangen sind
  - Vbgm. Farasin berichtet, dass es sich um eine übliche Instandhaltungsmaßnahme handelt, die im Vorfeld auch mit BMStr. Hirsch begutachtet wurde. Die endgültige Fertigstellung erfolgt erst im Frühjahr. Zu diesem Zeitpunkt werden die Einbauten auch wieder an das Straßenniveau angepasst. Die Einlaufgitter wurden heute angepasst.
- Vbgm. Farasin berichtet über das KLAR! Projekt am 16.11.2023 im „Gemeindewald“
- Vbgm. Farasin berichtet, dass A1 und EVN einen Düker vor der Neuerrichtung des Doblersteiges errichten müssen

9. Grundstücksangelegenheiten (nicht öffentlich)

**Sachverhalt:** Im Rahmen der Planungen zum Dorfzentrum, hat sich die Möglichkeit zum Erwerb eines angrenzenden Grundstücks ergeben.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Grundankauf zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

10. Kinderweihnachtsgeld 2024 (nicht öffentlich)

**Sachverhalt:** Das Land NÖ gewährt den Landesbediensteten, welche im Dezember 2023 einen Anspruch auf Kinderzuschuss haben, auch im Jahr 2023 ein Kinderweihnachtsgeld.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Bediensteten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig unter sinngemäßer Anwendung der Richtlinie des Landes Niederösterreich ebenfalls das Kinderweihnachtsgeld in gleicher Höhe zu gewähren.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Die Bürgermeisterin

Gudrun Berger

Der Schriftführer

Josef Jamöck

Genehmigt in der Sitzung am 11. 11. 2023

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			